Pfändungsurkunde

Pfändung

Schuldner

Geboren am:

Die Pfändung wurde verfügt auf

- Künftiges Einkommen
 - Ein Verwertungsbegehren muss nicht gestellt werden, es sei denn, die gepfändeten Quoten werden durch den Arbeitgeber nicht abgeliefert
- Bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte
- Grundstücke

Pfändungsvollzug

Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden

•	Für gepfändetes Einkommen	vom	bis
•	Für bewegliche Sachen und Forderungen	vom	bis
•	Für Grundstücke	vom	bis

Teilnahmefristen

- Gemäss Art. 110 SchKG bis
- Gemäss Art. 111 SchKG bis

Der Schuldner hat sich unter Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten. Ebenso kann bestraft werden, wer einen gepfändeten Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht (Art. 169 StGB).

Diese Pfändungsurkunde gilt als **provisorischer Verlustschein** und gibt dem Gläubiger das Recht, den Arrest über die Vermögenswerte des Schuldners (Art. 271 Abs. 1 Ziffer 5 SchKG) zu verlangen. Auch legitimiert diese zu einer Anfechtung gemäss Art. 285 Abs. 2 Ziffer 1 SchKG und verleiht dem Gläubiger ferner das Recht, die Pfändung neu entdeckter Vermögensgegenstände zu verlangen (Art. 115 Abs. 3 SchKG).

Der Schuldner wird aufgefordert, beim Betreibungsamt den gepfändeten Betrag zu zahlen und alle **Veränderungen seiner Verhältnisse** und seines Einkommens oder Lohnes sofort mitzuteilen, unter Androhung von Busse gemäss Art. 292 StGB.

Zahlstelle

Erläuterungen und Hinweise

- 1. Wird binnen der angegebenen Frist das Verwertungsbegehren nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreibung (Art. 121 SchKG).
- 2. Ist lediglich **bares Geld** oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun des Gläubigers verteilt.
- 3. Werden bei der **Einkommenspfändung** die gepfändeten Quoten nicht abgeliefert, kann das Verwertungsbegehren noch 15 Monate nach der Pfändung verlangt werden (Art. 116 Abs. 2 SchKG).
- 4. Sind **Ergänzungspfändungen** erfolgt, so ist der Tag der letzten erfolgreichen Ergänzungspfändung für die Berechnung der Verwertungsfristen massgeblich (Art. 116 Abs. 3 SchKG).
- 5. Gläubiger mit **provisorischer Pfändung** haben dem Verwertungsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung zur definitiven geworden ist.
- 6. Der Schuldner kann bis zur Verwertung des gepfändeten **Grundstückes** weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden (Art. 19 VZG).
- 7. Besitzt der Schuldner gar **kein oder nur ungenügendes Vermögen**, so ist der **Gläubiger** berechtigt, gegen Entrichtung der in Art. 9 der Gebührenverordnung zum SchKG festgesetzten Gebühr beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Vermögensstücke zu verlangen. Für diese Gebühr kann der Gläubiger vom Schuldner keinen Ersatz beanspruchen.
- 8. Die Pfändung an einem **Arrestort**, der nicht auch ordentlicher Betreibungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände.

Beschwerde

Der Pfändungsvollzug und/oder die Pfändungsurkunde können **innert 10 Tagen** bei der Aufsichtsbehörde mit **Beschwerde** gemäss Art. 17 SchKG angefochten werden. Dabei kann geltend gemacht werden, dass in die Pfändungsurkunde aufgenommene Gegenstände **unpfändbar** (Art. 92 SchKG) oder die allfällige **Einkommenspfändung** übersetzt (Art. 93 SchKG) seien.

Teilnehmende Betreibungen

Betreibung: Eingang des Fortsetzungsbegehrens:

Gläubiger: Vertreter: Referenz: Status:

Forderungen: CHF
Bisherige Zahlungen: CHF
Bisherige Kosten: CHF
Pfändungskosten: CHF

Bemerkungen